



27.11.2020

Faktenblatt BREXIT Familienleistungen

Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien (UK) hat per 31.01.2019 die Europäische Union (EU) verlassen. Die Übergangsfrist betreffend Weiteranwendung des EU-Koordinationsrechts im Bereich der sozialen Sicherheit endet am 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 sind das Freizügigkeitsabkommen und die EU-Koordinierungsverordnung (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 im Verhältnis Schweiz-UK nicht mehr anwendbar.

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Freizügigkeitsabkommen (FZA)¹

Art. 23 Freizügigkeitsabkommen:

Erworbene Ansprüche

Im Falle der Kündigung oder der Nichtverlängerung des Abkommens bleiben die erworbenen Ansprüche von Einzelnen unberührt. Die Vertragsparteien treffen im gegenseitigen Einvernehmen eine Regelung für die Anwartschaften.

1.2 Abkommen CH-UK über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, Teil III betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, insbesondere Art. 25-26c

Die Schweiz (CH) und das Vereinigte Königreich (UK) haben ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ausgehandelt, das am 01.01.2021 in Kraft tritt. Nach diesem Abkommen soll sich für Personen, die heute unter das FZA fallen, im Bereich der sozialen Sicherheit ab dem 01.01.2021 möglichst wenig ändern und die aufgrund des FZA erworbenen Rechte sollen geschützt werden.

Nach diesem Abkommen gelten die EU-Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 weiterhin für schweizerische und britische Staatsangehörige, die sich vor dem 01.01.2021 in einer grenzüberschreitenden Situation CH-UK befinden, solange diese andauert. Auch andere, im Abkommen speziell erwähnte Personengruppen, welche sich nicht mehr in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, fallen unter das Abkommen.

Die EU-Verordnungen gelten ebenfalls weiterhin für Sachverhalte mit einem Bezug zum Vereinigten Königreich, der Schweiz und der EU, für:

- britische Staatsangehörige, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten befinden;
- für schweizerische Staatsangehörige, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen UK und EU-Mitgliedstaaten befinden;

¹ SR 0.142.112.681

- für EU-Staatsangehörige, die sich in einer grenzüberschreitenden Situation zwischen der Schweiz und UK oder zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten befinden.

1.3 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit von 1968²

Das Abkommen CH-UK über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (Ziff. 1.2) schützt nur bestehende Rechte aufgrund des FZA und gilt nicht für Personen, die sich nach dem 31. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bewegen.

Die Schweiz ist daran, mit UK einen Vertrag auszuhandeln, der künftig die soziale Sicherheit zwischen den beiden Staaten koordinieren soll. Aktuelle Informationen hierzu werden auf der Internetseite des BSV publiziert ([Informationen BSV zum Brexit](#)).

Es ist wahrscheinlich, dass für Personen, die sich nach dem 31. Dezember 2020 zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bewegen, **während einer Übergangsfrist** (Inkrafttreten des neuen Abkommens) das bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968, welches durch das Inkrafttreten des FZA suspendiert wurde, erneut Anwendung findet.

2. Auswirkungen des Brexit auf die Familienleistungen

2.1 Bestimmungen in der Gesetzgebung zu den Familienleistungen (FamZG/FamZV) betreffend die EU und ihre Staatsangehörigen

Familienleistungen: Art. 4 FamZG i.V. mit Art. 7 und 8 FamZV

2.2 Anspruch auf Familienleistungen unter dem Abkommen CH-UK über die Rechte der Bürger/-innen

Auf Personen, die sich **unmittelbar vor dem Stichtag** in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt CH-UK befanden, sind weiterhin die europäischen Koordinierungsvorschriften anwendbar. Dies ist solange der Fall, wie sich an der Situation dieser Person nichts ändert.

Mit diesem Abkommen sollen insbesondere erworbene Rechte und Anwartschaften, die während der Gültigkeit des FZA bzw. der VO (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 erworben wurden, gewahrt werden. Anders als z.B. bei laufenden Rentenleistungen³, handelt es sich bei den Familienleistungen nicht um erworbene Rechte oder Anwartschaften. Familienleistungen sind **einmalige oder periodische Leistungen zum Ausgleich von Familienlasten**, die zeitlich befristet sind.

Mit der Vereinbarung CH-UK über die Rechte der Bürger/-innen werden jedoch nicht nur erworbene Rechte und Anwartschaften gewährleistet, sondern mit der Weiteranwendung der Koordinierungsverordnungen wird auch der Fortbestand der Rechtsstellung garantiert, wie sie unter dem FZA bestand.

² SR 0.831.109.367.1

³ dauernde, unbefristete Erwerbsersatzleistung, auf welche im Zeitpunkt der Verfügung ein dauernder, grundsätzlich unabänderlicher Anspruch entsteht

Für Personen, die sich per Stichtag in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt befinden, besteht weiterhin Anspruch auf Familienleistungen basierend auf den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009. Ein solcher Anspruch besteht auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

Fallbeispiel:

Der deutsche Arbeitnehmer, der vor dem Stichtag ausschliesslich in der Schweiz erwerbstätig war erhält weiterhin die Familienzulagen bzw. den Differenzbetrag für seine Kinder mit Wohnsitz in UK. Dies gilt auch für die Kinder, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in UK geboren werden, sofern die grenzüberschreitende Situation des Berechtigten sich nicht verändert.

2.3 Anspruch auf Familienleistungen unter dem bilateralen Abkommen CH-UK von 1968 bzw. nach FamZG

Voraussichtlich wird während einer Übergangsfrist für Personen, für welche erst nach dem Stichtag ein grenzüberschreitender Sachverhalt eintritt, das mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens sistierte bilaterale Abkommen CH-UK von 1968 wieder anwendbar. Die Familienleistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach FLG⁴) werden allerdings nicht von diesem Abkommen erfasst. In Bezug auf die Familienleistungen nach FamZG ist UK somit ein «Nichtvertragsstaat» und es finden die nationalen Rechtsvorschriften des FamZV Anwendung, wonach kein Export der Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in einem Nichtvertragsstaat erfolgt.

⁴ Das bilaterale Abkommen CH-UK sieht im Bereich der Familienleistungen nach FLG den Leistungsexport für Kinder mit Wohnsitz in UK vor.